OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151410/15/VG

Datum:
Linz, 29. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dipl.-Ing. R. B., wohnhaft in W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde W vom 4.10.2017, GZ: Bau-891/2017/3, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Antrag vom 23.5.2017 (Eingangsdatum) ersuchte F. E. (in der Folge: Bauwerber) um die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Hühnermaststalles auf dem Grundstück Nr. x, KG M, nach Maßgabe der Einreichunterlagen.

I.2. Mit Bescheid vom 4.9.2017 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde W die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

I.3. Die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers (kurz: Bf) wies der Gemeinderat der Marktgemeinde W (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 4.10.2017 als unbegründet ab. Die belangte Behörde stützte ihre Entscheidung - soweit hier noch relevant - auf das bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingeholte luftreinhaltetechnische Amtssachverständigengutachten. Demnach würden durch das Bauvorhaben keine übermäßigen Staub- und Stickstoffemissionen bei den nächstgelegenen bewohnten Nachbarobjekten auftreten. Die erst im Schreiben vom 23.8.2017 vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich Antibiotika-Staubemission und Antibiotika-Hühnerkot seien verspätet eingebracht worden und somit im Verfahren nicht mehr relevant. Im angefochtenen Bescheid wird auf diese Einwendungen dennoch näher eingegangen.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende fristgerecht eingebrachte Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.). Der Bf bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass die Staub- und Stickstoffemissionen die Böden, auf denen der Bf seine Bioland-wirtschaft betreibe, schädigen könnten. Die Bioackerfrüchte und die Trinkwasser-quelle würden mit Antibiotikastaub verunreinigt werden. Der x-Film über Antibiotika und Agrarpestizide sei nicht als Beweis zugelassen worden. Auch sei kein humanmedizinisches Gutachten eingeholt worden. Die geplanten Kamine seien wegen der Hauptwindrichtung nicht ausreichend hoch. Die vom Bf geforderte Filteranlage werde für nicht notwendig erachtet. Der Bf führt weiters an, dass er als Boku-Absolvent mit Lehrbefugnis fachkundig sei. Die eingeholten Gutachten sollten fachlich überprüft werden.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 22.11.2017 (hg. eingelangt am 23.11.2017) wurde die Beschwerde (noch vor Ablauf der Beschwerdevorentscheidungsfrist) unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Der rechtsfreundlich vertretene Bauwerber erstattete aufgrund der Beschwerdemitteilung des LVwG Oö. eine Stellungnahme zur Beschwerde (hg. eingelangt am 7.2.2018 - ON 5).

I.7. Das LVwG Oö. führte am 12.4.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der u.a. der Bf teilnahm. Im Zuge der mündlichen Verhandlung ergänzte die vom LVwG Oö. beigezogene luftreinhaltetechnische Amtssachverständige das von der Behörde bereits eingeholte luftreinhaltetechnische Gutachten unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zum Thema Staub- und Stickstoff-emissionen. Bei der mündlichen Verhandlung war auch der bereits im behördlichen Verfahren befasste lärmtechnische Amtssachverständige anwesend.
Der Bf legte zum Beweis seines Vorbringens zum Thema Antibiotika einen Film des x vor. Zudem brachte er kurz vor der mündlichen Verhandlung eine schriftliche Stellungnahme ein. Darin bringt er zusammengefasst vor, dass das Bauvorhaben eine landlose Geflügelhaltung und daher gewerberechtlich zu verhandeln sei. Pharmazeutische Chemikalien wie Tierantibiotika als Luftemission seien gewerberechtlich zu verhandeln. Die Tierantibiotika würden die menschliche Gesundheit der Bewohner sowie die Feldfrüchte/Ackerfrüchte der Biofelder gefährden. Das Trinkwasserquellenrecht, eingetragen im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft S, sei nicht behandelt worden. Tierantibiotika würden das Wasserrecht gefährden und vor allem die Bio-Legehennenhaltung, weil dort Tierantibiotika nicht eingesetzt werden dürften. Die Einholung eines humanmedizinischen Gutachtens sei nicht erfolgt, obwohl bekannt sei, wie gefährlich und schädlich die Tierantibiotika für die menschliche Gesundheit seien. Der x-Film über Tierantibiotika sei als Beweis den Gemeinderäten bewusst vorenthalten worden. Tierantibiotika würden über Mist und Luft ausgebracht werden, von den Feldfrüchten auf dem Acker aufgenommen und seien in Gemüse und Brot nachweisbar und sogar aktiv. Jeder Mensch laufe Gefahr, wegen zu viel aufgenommener Tierantibiotika eine nicht gewollte Resistenz im Körper aufzubauen. Der Bf fordert weiters eine wasserrechtliche Verhandlung zum Bauprojekt bzw. nähere Informationen dazu. Weiters wird neuerlich vorgebracht, dass die Abluftschächte wegen der Talkessellage zu niedrig seien.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nrn. x, x und x, alle EZ x, KG K. Diese Grundstücke sind vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt. Diese Grundstücke sind als Grünland gewidmet und unbebaut. Es handelt sich um Ackerflächen. Das Wohngrundstück des Bf und die Bio-Hühnerhaltung des Bf sind mehr als 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt.

II.2. Der Bf erhob mit Schreiben vom 4.8.2017 (= Tag der Bauverhandlung) schriftliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben zu den Themenbereichen Talkessellage, Bachuferniveau/Bachufer, Staub- und N-Emissionen. Der Bf wurde

zu dieser Verhandlung nachweislich mit RSb-Brief unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen geladen. In der Verhandlungsniederschrift zur Bauverhandlung wurde festgehalten, dass sich der Bf vor Protokollierung der Niederschrift mit dem Hinweis auf die schriftlich abgegebene Stellungnahme vom 4.8.2017, welche ebenfalls mündlich vorgetragen wurde, entfernte. Erst im als Beschwerde bezeichneten Schreiben vom 23.8.2017 (Eingangsdatum) bringt der Bf eine Gefährdung seiner Bioproduktion durch Antibiotika-Staubemissionen und durch Antibiotika-kontaminierten Hühnermist vor.

II.3. Geruch stellt üblicherweise die belästigungsrelevanteste Komponente bei Bauvorhaben für Intensivtierhaltung dar. In dem im verwaltungsbehördlichen Verfahren eigeholten luftreinhaltetechnischen Gutachten vom 29.8.2017 wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Darin wurde die Häufigkeit, mit der die Geruchsschwelle von 1 GE/m³ in einem Jahr überschritten wird, berechnet. Das Schaubild in diesem Gutachten zeigt, dass bezüglich der Grundstücke des Bf nur das Grundstück Nr. x (Feld) und dieses nur im nordöstlichen Bereich im Ausmaß von ca. 500 m² mit einer Häufigkeit von max. 10 % pro Jahr betroffen ist.

II.4. Hinsichtlich Ammoniak ergibt die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholte Ausbreitungsrechnung einen maximalen Kurzzeitwert für die Immission von < 29 µg/m³ auf dem Grundstück des Bf und einen Jahresmittelwert von < 1,5 µg/m³ am ungünstigsten Punkt des Grundstückes.

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), das Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit vorsieht, enthält keine Grenzwerte für Ammoniak. Solche finden sich nur in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. Nr. 199/1984) mit 0,3 mg/m³ als Halbstundenmittelwert und 0,1 mg/m³ als Tagesmittelwert. Diese Grenzwerte werden deutlich unterschritten.

Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt, UmweltWissen - Schadstoffe, Ammoniak und Ammonium, A 2013, liegt der Schwellenwert zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen bei 75 µg/m³ als Jahresmittelwert bzw. 350 µg/m³ als 24-Stunden-Mittelwert. Alle zitierten Richtwerte werden deutlich unterschritten.

II.5. Hinsichtlich Staub ergibt die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholte Ausbreitungsrechnung am ungünstigsten Punkt des Grundstückes des Bf < 1 µg/m³ als Jahresmittelwert und < 7 µg/m³ als maximaler Kurzzeitwert. Die Staubdeposition beträgt < 1 mg/m²*d.

Für die Staubimmission sind im IG-L Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit definiert:

Schwebstaub: 150 µg/m³ als TMW

PM10: 50 µg/m³ als TMW und 40 µg/m³ als JMW

Als Immissionsgrenzwert der Deposition zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit gilt in ganz Österreich für Staubniederschlag 210 mg/m²*d als Jahresmittelwert.

Der verwendete Staubemissionsfaktor beinhaltet einen Feinstaubanteil von 50 %. Im gegenständlichen Fall liegt aber schon die Gesamtstaubbelastung weit unter dem Feinstaubgrenzwert.

Abluftreinigungsanlagen sind in der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung nicht Stand der Technik. Abgesehen davon, beträgt die Berechnung der Staubemissionskonzentration bei der gegenständlichen Stallanlage im ungünstigsten Fall 1,5 mg/m³. Dieser Wert liegt deutlich unter den Emissionsgrenzwerten nach Staubabscheideanlagen.

II.6. Die hier relevante mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde W erteilte Baubewilligung vom 4.9.2017 enthält u.a. die Auflage, dass die Ableitung der Abluft zumindest 11 m über dem fertigen Hallenboden ungehindert senkrecht zu erfolgen hat (Auflagepunkt 8). Der Ausbreitungsrechnung wurde eine Kaminhöhe von 10 m zugrunde gelegt, was gegenüber dem Bescheid einen ungünstigeren Fall darstellt.

II.7. Aus luftreinhaltetechnischer Sicht sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der auch die von der luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen ergänzend vorgenommene Ausbreitungsrechnung zu Ammoniak und Staub erörtert wurde.

Die Feststellungen zum Grundstück des Bf ergeben sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung des LVwG Oö.

Die Feststellungen zu den Einwendungen des Bf stützt das LVwG Oö. auf die klare Aktenlage. Wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung des LVwG Oö. erstmals anführt, dass er das Thema Antibiotika bereits im Rahmen der Bauverhandlung thematisiert habe, so wertet dies das LVwG Oö. als Schutzbehauptung. Zudem übersieht der Bf, dass es an ihm gelegen wäre, bis zum Ende der Bauverhandlung

anwesend zu bleiben und insbesondere die Protokollierung der Niederschrift abzuwarten. Er hat sich aber unstrittig vor Ende der Bauverhandlung aus dieser entfernt. Im rechtzeitig eingebrachten Schriftsatz vom 4.8.2017 wird das Thema Antibiotika jedenfalls nicht angesprochen.

Die Feststellungen zur Luftreinhaltetechnik stützt das LVwG Oö. auf das im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholte schlüssige und nachvollziehbare luftreinhaltetechnische Gutachten vom 29.8.2017 und insbesondere die dort enthaltene Ausbreitungsrechnung zum Geruch sowie auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung des LVwG Oö. und insbesondere ihre ergänzend vorgenommene Ausbreitungsrechnung zu Ammoniak und Staub, die in der Verhandlung erörtert wurde. Zum Einwand des Bf, dass im luftreinhaltetechnischen Gutachten die Talkessellage nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, hat die Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass für das im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholte Gutachten vom 29.8.2017 das Ausbreitungsmodell GRAL berücksichtigt wurde, das neben emissionsrelevanten und meteorologischen Eingangsdaten auch die Topografie und den Bewuchs berücksichtigt. Zum Einwand des Bf, dass Filter hätten vorgeschrieben werden müssen, hat die Amtssachverständige schlüssig erklärt, dass solche Filter in der landwirtschaftlichen Intensivtierhaltung nicht Stand der Technik sind. Zudem hat sie ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall die Emissionskonzentration im ungünstigsten Fall ohnehin unter den Emissionsgrenzwerten nach Staubabscheideanlagen liegt. Dem luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigengutachten ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall eine Nachbarbeschwerde gegenständlich ist. Die belangte Behörde hat bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, mwN). Jedenfalls hat das LVwG Oö. die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten (im Baubewilligungsverfahren)

Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwH; dieser Entscheidung folgend VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Das LVwG Oö. teilt die Ansicht der belangten Behörde, wonach der Bf die Antibiotika-Thematik erst nach der mündlichen Bauverhandlung und damit vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur verspätet vorgebracht hat. Selbst wenn man diese Ansicht nicht teilen wollte, übersieht der Bf, dass es sich bei der von ihm angesprochenen Belastung/Gefährdung seiner Biolandwirtschaft (Feldfrüchte) durch Tierantibiotika, welche seiner Ansicht nach über Mist und Luft ausgebracht würden, um bloß mittelbare Umwelteinwirkungen handelt, die vom Oberösterreichischen Baurecht nicht umfasst sind. Die Oö. Bauordnung (BauO) 1994 iVm dem Oö. Bautechnikgesetz 2013 stellt vielmehr schon nach ihrer Systematik und ihrem Regelungsziel auf die Einwirkungen aus einer baulichen Anlage selbst ab. Aus diesen Gründen ist somit auch der vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Film des x nicht entscheidungsrelevant und ist die belangte Behörde daher im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass es sich dabei um ein rechtlich unerhebliches Beweismittel handelt. Auch war zu dieser Thematik kein humanmedizinisches Gutachten einzuholen, weil die Verfahrensrechte der Parteien nicht weiter gehen können, als ihre materiellen Rechte (vgl. VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199; 24.2.2015, 2013/05/0054).

Weiters ist zum Vorbringen des Bf festzuhalten, dass gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 ein Schutz gegen Immissionen insoweit nicht besteht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke aufgrund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

Es steht unstrittig fest, dass sich das Wohngrundstück des Bf weiter als 50 m vom zu bebauenden Grundstück entfernt befindet. Hinsichtlich seinem Wohngrundstück kommt dem Bf gemäß § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 daher keine Nachbareigenschaft zu. Die im 50 m-Bereich des Baugrundstückes liegenden Grundstücke des Bf sind unbebautes Grünland (Felder). Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 und dem Beschwerdevorbringen kommt dem Bf im hier zu beurteilenden Einzelfall diesbezüglich daher kein Immissionsschutz zu. Selbst wenn man diese Rechtsansicht nicht teilen wollte, so hat weiters das Beweisverfahren ergeben, dass die Belastung der Felder des Bf hinsichtlich Staub und Ammoniak nach Verwirklichung des Bauvorhabens unter den entsprechenden Grenzwerten liegt, welche im Übrigen für die menschliche Gesundheit festgelegt

wurden. Davon abgesehen, erfolgte die Ausbreitungsrechnung auf Basis von niedrigeren Kaminen (10 m statt wie mittels Auflage festgelegt: 11 m), was bedeutet, dass die Ausbreitungsrechnung auch noch eine ungünstigere Situation berücksichtigt. Die luftreinhaltetechnische Amtssachverständige hat in der mündlichen Verhandlung auch ausgeführt, dass aus ihrer fachlichen Sicht keine Auflagen mehr möglich sind. Die vom Bf geforderte Filteranlage entspricht nach den Ausführungen der Amtssachverständigen nicht dem Stand der Technik. Zudem liegt die Emissionskonzentration nach ihren Ausführungen im ungünstigsten Fall unter den Emissionsgrenzwerten nach Staubabscheideanlagen. Der Bf ist dem luftreinhaltetechnischen Gutachten - auch wenn dieser nach seinen eigenen Angaben Absolvent der Universität für Bodenkultur in W mit Lehrbefugnis ist - nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Frage, ob für ein Bauvorhaben allenfalls auch noch andere Genehmigungen (Gewerberecht, Wasserrecht) erforderlich sind, berührt jedenfalls kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im Baubewilligungsverfahren. Davon abgesehen, hat der Bf sein diesbezügliches Vorbringen verspätet erstattet. Der Vollständigkeit halber sei aber noch erwähnt, dass die Gewerbeordnung das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse von der Bewilligungspflicht ausnimmt (vgl. § 2 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 Z 2 Gewerbeordnung 1994).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da das eingeschränkte Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren auf der in dieser Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Judikatur basiert. Die Frage, ob Einwendungen verspätet vorgebracht wurden, bedarf einer Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch